

### Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Referenz-Nummer: bul\_0078\_b

Ausgabedatum: 04.08.2023 Überarbeitungsdatum: 05.07.2024 Ersetzt Version vom: 04.08.2023 Version: 1.1

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch

Handelsname : REINEX BRILLEN Putztücher UFI : VGW0-3ADK-S40D-A6YQ

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

## 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Verwendung durch Verbraucher

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Reinigungstücher

Brillen-, Kontaktlinsenreiniger

## 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller Inverkehrbringer Schweiz

Reinex GmbH & Co. KG Wolf-Import
Bladenhorster Straße 114 Wassermatte 3
DE 44575 Castrop-Rauxel CH 6210 Sursee

Deutschland Schweiz

T +49 - 2305-92392-0, F +49 - 2305-21511 <u>info@reinexchemie.de</u>, <u>www.reinexchemie.de</u>

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +49 - 2305-92392-0 (8:00 - 17:00)

Land/Region	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Stubenring 6 1010 Wien	+43 1 406 43 43	
Schweiz	Tox Info Suisse	Freiestrasse 16 8032 Zürich	145 +41 44 251 51 51	(aus dem Ausland: +41 44 251 51 51) Auskunft: +41 44 251 66 66

T+41-419250505

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

## 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

## Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

## Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



GHS02

Signalwort (CLP) : Achtung

Gefahrenhinweise (CLP) : H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Sicherheitshinweise (CLP) : P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen

Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P501 - Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen : Bei Gebrauch Bildung entzündbarer/explosiver Dampf-Luftgemische möglich.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

## 3.2. Gemische

Anmerkungen : Flüssigkeit absorbiert von inertem Trägermaterial. Einstufung beruht auf 100% Flüssigkeit

Name	Produktidentifikator		Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Ethanol	CAS-Nr.: 64-17-5	35 - 40	Flam. Liq. 2, H225
Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE, AT,	EG-Nr.: 200-578-6		Eye Irrit. 2, H319
CH)	REACH-Nr.: 01-2119457610-43		

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:		
Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte (%)
Ethanol	CAS-Nr.: 64-17-5 EG-Nr.: 200-578-6 REACH-Nr.: 01-2119457610-43	(50 ≤ C ≤ 100) Eye Irrit. 2; H319

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

#### Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.

Bei anhaltenden Schmerzen oder Rötung, ärztliche Hilfe herbeiholen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

Den Mund mit Wasser ausspülen.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlenstoffoxide (CO, CO2).

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden.

Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

Sonstige Angaben : Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen gemäß den örtlichen

Vorschriften entsorgt werden. Löschwasser nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe fließen

lassen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

## 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Kein offenes Feuer, keine Funken und nicht rauchen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden.

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der

Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

## 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

## 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Falls das Produkt in die

Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

## 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

#### Sicherheitsdatenblatt

Hygienemaßnahmen

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für

: Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Dämpfe nicht einatmen.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Behälter und zu befüllende Anlage erden.

Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

Lagerbedingungen : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Behälter dicht verschlossen halten.

Wärme- oder Zündquellen : Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Von offenen Flammen und Zündquellen fernhalten. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

Zusammenlagerungsinformation : Von Oxidationsmitteln fernhalten.

Lager : Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen.
An einem Ort mit lösungsmittelfestem Boden lagern.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

# 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Ethanol (64-17-5)		
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz		
Lokale Bezeichnung	Ethanol (Ethylalkohol)	
MAK (OEL TWA)	1900 mg/m³	
	1000 ppm	
MAK (OEL STEL)	3800 mg/m³ (3x 60(Mow) min)	
	2000 ppm (3x 60(Mow) min)	
Rechtlicher Bezug	BGBI. II Nr. 156/2021	
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)		
Lokale Bezeichnung	Ethanol	
AGW (OEL TWA)	380 mg/m³	
	200 ppm	
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	4(II)	
Anmerkung	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK- Kommission); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden	
Rechtlicher Bezug	TRGS900	

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ethanol (64-17-5)	
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Ethanol / Ethanol [Ethylalkohol]
MAK (OEL TWA)	960 mg/m³
	500 ppm
KZGW (OEL STEL)	1920 mg/m³
	1000 ppm
Notation	SSc
Anmerkung	INRS, NIOSH
Rechtlicher Bezug	www.suva.ch, 01.01.2024

#### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

## 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

## Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

## 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

### Augenschutz:

Schutzbrille, die vor Spritzern schützt, tragen

## 8.2.2.2. Hautschutz

## Haut- und Körperschutz:

langärmlige Arbeitskleidung

#### Handschutz:

Bei wiederholtem oder länger anhaltendem Kontakt Handschuhe tragen. Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden

#### 8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung

#### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

# Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

#### Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssig Farbe : Farblos.

Aussehen : Flüssigkeit absorbiert von inertem Trägermaterial.

Geruch : Charakteristisch.
Geruchsschwelle : Nicht verfügbar
Schmelzpunkt : Nicht verfügbar
Gefrierpunkt : Nicht verfügbar
Siedepunkt : > 80 °C Lösung

Entzündbarkeit : Entzündbarer Feststoff, Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Explosive Eigenschaften : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Brandfördernde Eigenschaften : Nicht brandfördernd.
Untere Explosionsgrenze : 3,5 vol % Ethanol
Obere Explosionsgrenze : 15 vol % Ethanol
Flammpunkt : 28 °C Lösung
Zündtemperatur : Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur : Nicht verfügbar

pH-Wert : 7 Konzentration der pH-Lösung : 100 %

Viskosität, kinematisch : Nicht verfügbar Löslichkeit : Nicht verfügbar Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : Nicht verfügbar Dampfdruck : Nicht verfügbar Dampfdruck bei 50°C : Nicht verfügbar Dichte : 0,8 - 1 g/ml Lösung Relative Dichte : Nicht verfügbar Relative Dampfdichte bei 20°C Nicht verfügbar Partikeleigenschaften : Nicht anwendbar

#### 9.2. Sonstige Angaben

## 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt :  $\approx 40 \%$ 

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

## 10.1. Reaktivität

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

## 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen

## 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Wärme. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

# ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

## 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

Ethanol (64-17-5)	
LD50 oral Ratte	15010 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Animal sex: female, Guideline: OECD Guideline 401 (Acute Oral Toxicity), 95% CL: 14450 - 15560
LD50 oral	8300 mg/kg Körpergewicht Animal: mouse

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft pH-Wert: 7

Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht eingestuft pH-Wert: 7

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft
Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft
Karzinogenität : Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger : Nicht eingestuft

Exposition

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition

: Nicht eingestuft

Ethanol (64-17-5)		
LOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	3200 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Animal sex: male, Guideline: OECD Guideline 408 (Repeated Dose 90-Day Oral Toxicity Study in Rodents)	
NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	1730 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Animal sex: male, Guideline: OECD Guideline 408 (Repeated Dose 90-Day Oral Toxicity Study in Rodents), Remarks on results: other:	
NOAEL (subchronisch, oral, Tier/männlich, 90 Tage)	< 9700 mg/kg Körpergewicht Animal: mouse, Animal sex: male, Guideline: EPA OPPTS 870.3100 (90-Day Oral Toxicity in Rodents)	
NOAEL (subchronisch, oral, Tier/weiblich, 90 Tage)	> 9400 mg/kg Körpergewicht Animal: mouse, Animal sex: female, Guideline: EPA OPPTS 870.3100 (90-Day Oral Toxicity in Rodents)	

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

Ethanol (64-17-5)	
Viskosität, kinematisch	1,488 mm²/s

## 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

05.07.2024 (Überarbeitungsdatum) DE (Deutsch) 7/14

# Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

# ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Wir verfügen nicht über quantitative Daten über die ökologischen Auswirkungen dieses

Produkts.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft

Ethanol (64-17-5)	
LC50 - Fisch [1]	14,2 g/l Test organisms (species): Pimephales promelas
EC50 - Krebstiere [1]	> 10000 mg/l Test organisms (species): Daphnia magna
EC50 96h - Alge [1]	≈ 22000 mg/l Test organisms (species): Pseudokirchneriella subcapitata (previous names: Raphidocelis subcapitata, Selenastrum capricornutum)
NOEC (chronisch)	9,6 mg/l Test organisms (species): Daphnia magna Duration: '9 d'

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

REINEX BRILLEN Putztücher	
Persistenz und Abbaubarkeit	Das Produkt ist in Wasser praktisch unlöslich und kann daher in geeigneten Kläranlagen mechanisch von Wasser getrennt werden.
Ethanol (64-17-5)	
Persistenz und Abbaubarkeit Schnell abbaubar	

## 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

#### **REINEX BRILLEN Putztücher**

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

## 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

# 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-

: Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

: Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.

Abfallentsorgung Zusätzliche Hinweise

: Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden. Vom Benutzer sollten Abfallschlüssel zugewiesen werden, vorzugsweise in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden.

Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EC 2000/532) : 07 06 99 - Abfälle a. n. g

Österreich

Abfallcode (ÖN S 2100) : 91101 - [g] Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle (77: gefährlich kontaminiert)

**Schweiz** 

Empfehlungen für die Abfallentsorgung

: Entsorgung gemäß der "Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen" (VVEA, Abfallverordnung SR 814.600), der "Verordnung über die Beförderung von Abfällen" (VeVA, SR 814.610) und der "UVEK-Verordnung über Listen für die Beförderung von Abfällen"

(LVA, SR 814.610.1).

: 20 03 99 - Siedlungsabfälle anderswo nicht genannt Abfallcode (VeVA)

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA

ADR	IMDG	IATA
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer		
UN 3175	UN 3175	UN 3175
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeic	hnung	
FESTE STOFFE DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. (ENTHAELT: Ethanol)	FESTE STOFFE, DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. (ENTHAELT: Ethanol)	Solids containing flammable liquid, n.o.s. (CONTAINS : ethanol)
Eintragung in das Beförderungspapier		
UN 3175 FESTE STOFFE DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. (ENTHAELT: Ethanol), 4.1, II, (E)	UN 3175 FESTE STOFFE, DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. (ENTHAELT: Ethanol), 4.1, II	UN 3175 Solids containing flammable liquid, n.o.s. (CONTAINS : ethanol), 4.1, II
14.3. Transportgefahrenklassen		
4.1	4.1	4.1
14.4. Verpackungsgruppe		
II	П	II
14.5. Umweltgefahren		
Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein Meeresschadstoff: Nein	Umweltgefährlich: Nein
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar	'	

#### Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Klassifizierungscode (ADR)

Sondervorschriften (ADR) : 216, 274, 601

Begrenzte Mengen (ADR) : 1kg Freigestellte Mengen (ADR) : F2

Verpackungsanweisungen (ADR) : P002, IBC06, R001

: PP9 Sondervorschriften für die Verpackung (ADR) Sondervorschriften für die Zusammenpackung : MP11

(ADR)

Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und : T3, BK1, BK2

Schüttgut-Container (ADR)

Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und : TP33

Schüttgut-Container (ADR)

Fahrzeug für die Beförderung in Tanks · AT Beförderungskategorie (ADR) : 2 Sondervorschriften für die Beförderung -: V11

Versandstücke (ADR)

Orangefarbene Tafeln

Sondervorschriften für die Beförderung – lose

Schüttung (ADR)

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-: 40

Zahl)

40

: VC1, VC2, AP2

Tunnelbeschränkungscode (ADR)

## Seeschiffstransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 216, 274 Begrenzte Mengen (IMDG) : 1 kg Freigestellte Mengen (IMDG) : E2 : P002 Verpackungsanweisungen (IMDG) Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG) : PP9 IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC06 Sondervorschriften für Großpackmittel (IMDG) : B21 Tankanweisungen (IMDG) : T3, BK2 Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP33 EmS-Nr. (Brand) : F-A EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-I : B Staukategorie (IMDG)

: Mischung von nicht gefährlichen festen Stoffen (wie Erde, Sand, Produktionsstoffe usw.) und Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG)

entzündbaren flüssigen Stoffen.

#### Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E2 PCA begrenzte Mengen (IATA) Y441 PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) 5kg PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 445 PCA Max. Nettomenge (IATA) : 15kg : 448 CAO Verpackungsvorschriften (IATA) CAO Max. Nettomenge (IATA) : 50kg Sondervorschriften (IATA) : A46 : 3L ERG-Code (IATA)

## 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

#### Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und

Verbotsverordnungen

: Detergenzienverordnung.

Im Anwendungsbereich von Anhang VIII, CLP.

#### REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

#### **REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)**

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

#### **REACH Kandidatenliste (SVHC)**

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

#### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

## POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

#### Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

#### Dual-Use-Verordnung (428/2009)

Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG DES RATES (EG) Nr. 428/2009 vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle von Ausfuhr, Verbringung, Vermittlung und Durchfuhr von Dual-Use-Artikeln unterliegen.

#### VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt :  $\approx 40 \%$ 

#### Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

#### Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

## Österreich

Österreichische nationale Vorschriften

: Österreich - Abfallkatalog (ÖN S 2100).

Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und des

Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Lagerung

brennbarer Flüssigkeiten (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF). Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und

Wasserwirtschaft über die Berechtigung zum Erwerb von Giften, die Aufzeichnungspflicht und

über besondere Schutzmaßnahmen beim Verkehr mit Giften (Giftverordnung 2000).

05.07.2024 (Überarbeitungsdatum) DE (Deutsch) 11/14

#### Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### **Deutschland**

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse (WGK)

Zusammenlagerung nicht erlaubt für

Zusammenlagerung eingeschränkt erlaubt für

Lagerklasse (LGK, TRGS 510)

Zusammenlagerung erlaubt für Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.

Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.

: Bedingungen gemäß Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG) beachten.

: WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

: LGK 4.1B - Entzündbare feste Gefahrstoffe.

: LGK 1, LGK 2A, LGK 2B, LGK 3, LGK 5.1A, LGK 5.1C, LGK 6.1B, LGK 6.2, LGK 7.

: LGK 4.1A, LGK 4.2, LGK 4.3, LGK 5.1B, LGK 5.2, LGK 6.1A, LGK 6.1D.

: LGK 4.1B, LGK 6.1C, LGK 8A, LGK 8B, LGK 10, LGK 11, LGK 12, LGK 13, LGK 10-13.

: Gelistet in der 12. BlmSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Anhang I) unter: 1.2.5.3

- Mengenschwellen für Betriebsbereiche nach § 1 Abs. 1

- Satz 1:5000000 kg - Satz 2:50000000 kg

#### Schweiz

Schweizerische nationale Vorschriften

: Artikel 13 Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52):

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäß Art. 63 ArGV 1 (SR 822.111) feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2):

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung beachten (SR 814.81).

Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)

Lagerklasse (LK)

Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1) Störfallverordnung (StFV, SR 814.012) : Nicht anwendbar: LK 4.1 - Entzündliche Feststoffe

LK 4.1 - ETIZUTIONETIE FEST

Nicht anwendbarAnhang 1, Ziffer 4

Mengenschwelle: 20000 kg

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

#### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben Änderungshinweise **Abschnitt** Geändertes Element Modifikation Anmerkungen Ersetzt Version vom Hinzugefügt Hinzugefügt Überarbeitungsdatum 1.1 UFI on SDS 1.1 Geändert 1.1 Handelsname Geändert 2.2 Sicherheitshinweise (CLP) Geändert 15.1 Hinzugefügt Schweizerische nationale Bestimmungen

# Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Abkürzungen und Akronyme:		
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen	
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität	
BKF	Biokonzentrationsfaktor	
BLV	Biologischer Grenzwert	
BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung	
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung	
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer	
EC50	Mittlere effektive Konzentration	
EN	Europäische Norm	
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung	
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport	
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport	
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration	
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)	
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung	
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung	
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung	
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung	
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert	
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff	
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration	
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter	
SDB	Sicherheitsdatenblatt	
STP	Kläranlage	
ThSB	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)	
TLM	Median Toleranzgrenze	
VOC	Flüchtige organische Verbindungen	
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer	
N.A.G.	Nicht Anderweitig Genannt	
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar	
ED	Endokriner Disruptor	

# Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.